

Berlin, 21. Juli 2025

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Energiespeicher sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Ausbau der Wärmeversorgung (GeoBG)

Referentenentwurf vom 2.Juli 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung .....</b>  | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>Wärmewende beschleunigen – Öffentliche Wasserversorgung sicherstellen .....</b>                           | <b>4</b> |
| <b>3</b> | <b>Stellungnahme im Einzelnen zum vorliegenden GeoBG-Entwurf.....</b>  | <b>5</b> |
| 3.1      | Zu Artikel 1 – GeoBG .....   | 5        |
| 3.1.1    | § 1 (Zweck und Ziel des Gesetzes).....   | 5        |
| 3.1.2    | § 2 GeoBG (Anwendungsbereich) .....  | 5        |
| 3.1.3    | § 3 GeoBG (Begriffsbestimmung).....  | 8        |
| 3.1.4    | § 4 GeoBG (Überragendes öffentliches Interesse).....   | 10       |
| 3.1.5    | § 5 GeoBG (Vorzeitiger Baubeginn).....   | 11       |
| 3.1.6    | § 6 GeoBG (Maßgabe für § 39 Absatz 1 Nummer 1 und § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)..... | 12       |
| 3.1.7    | § 7 GeoBG (Duldungspflichten) .....  | 14       |
| 3.1.8    | § 8 GeoBG (Planfeststellung, Plangenehmigung).....   | 16       |
| 3.1.9    | § 9 GeoBG (Rechtsbehelfe) .....  | 16       |
| 3.1.10   | § 10 GeoBG (Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte) .....                                       | 17       |
| 3.1.11   | § 11 Übergangsregelungen.....  | 17       |
| 3.2      | Zu Artikel 2 – Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung .....                          | 17       |
| 3.3      | Zu Artikel 3 - Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung .....   | 19       |
| 3.4      | Zu Artikel 4 - Änderungen des Bundesberggesetzes.....  | 19       |
| 3.4.1    | Begriffsbestimmungen im §4 BBergG .....  | 19       |
| 3.4.2    | Zur Förderabgabe in § 31 BBergG .....  | 19       |
| 3.4.3    | § 52 BBergG .....  | 20       |
| 3.4.4    | § 56 BBergG .....  | 20       |
| 3.4.5    | § 57e BBergG .....   | 21       |

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| 3.4.6    | § 68 Erlass von Bergverordnungen – Verordnungsermächtigung für Vorhaben zur Nutzung geothermischer Ressourcen ..... | 24        |
| 3.5      | Zu Artikel 3 - Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes.....  | 25        |
| 3.5.1    | § 11b WHG (Projektmanager) .....  | 25        |
| 3.5.2    | § 46 WHG.....   | 26        |
| 3.5.3    | § 49 WHG.....   | 27        |
| <b>4</b> | <b>Teil 2: Ergänzende Beschleunigungsvorschläge .....</b>   | <b>28</b> |
| 4.1      | Erweiterung der Außenbereichsprivilegierung auf Wärmeanlagen ...  | 28        |
| 4.2      | Einführung einer finanziellen Beteiligung der Standort- und Anrainerkommunen .....                                  | 28        |
| 4.3      | Konzentrationswirkung der bergrechtlichen Betriebsplangenehmigung .....   | 28        |
| 4.4      | Bereitstellung von bundeseigenen Flächen .....  | 29        |
| 4.5      | Anpassung UVP-Recht .....   | 29        |
| 4.6      | Informationsdefizite abbauen .....  | 30        |
| 4.7      | Änderung des Gewerbesteuergesetzes.....   | 30        |

## 1 Einleitung

Die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ist eine der größten Herausforderungen für das Gelingen der Energiewende. Insofern kann der vorliegende Gesetzentwurf ein erster Schritt zu verbesserten Rahmenbedingungen für Geothermie, Wärmepumpen und Wärmeleitungen sein. Mit den beschriebenen Maßnahmen können die Genehmigungsverfahren gezielt beschleunigt werden. Dazu gehören insbesondere:

- Das überragende öffentliche Interesse der Anlagen, wobei andere Belange verfassungsrechtlichen Rangs, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, weiterhin gleichermaßen, als im überragenden öffentlichen Interesse liegend, zu berücksichtigen sind.
- Die elektronische und standardisierte Abwicklung der Verfahren.

- Feste Fristensetzungen für die zuständigen (und weitere beteiligte) Behörden für die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen, Stellungnahmen und für die Zulassung von Betriebsplänen.

Darüber hinaus trägt die verlängerte Gültigkeit von Hauptbetriebsplänen zum Bürokratieabbau bei Unternehmen und Behörden bei.

Um eine wirksame Beschleunigung zu erzielen, müssen allerdings auch die Länder Regelungen anpassen und Eigenheiten im Vollzug reduzieren. Auch wenn der Bundesgesetzgeber hier keinen unmittelbaren Einfluss hat, sollten doch alle Möglichkeiten genutzt werden, um beispielsweise in Bund-Länder-Arbeitskreisen auf Vereinheitlichungen und Erleichterungen im Landesrecht und im Vollzug hinzuwirken.

In Bezug auf Großwärmepumpen und Wärmespeicher müssen weitere Erleichterungen bei Planung, Errichtung und Betrieb geprüft werden. Vorschläge dazu werden in Kapitel 3 beschrieben.

## 2 Wärmewende beschleunigen – Öffentliche Wasserversorgung sicherstellen

Der Ausbau der Geothermie ist ein entscheidender Baustein für die Transformation hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Hierzu enthält der Gesetzentwurf viele zielführende Ansätze. Der Gesetzentwurf stellt einen **substanziellen Fortschritt** dar: Er adressiert zentrale Hürden beim Ausbau von Geothermie, Wärmepumpen, Wärmeleitungen und Speichertechnologien – sowohl rechtlich als auch administrativ. Aus Sicht der Energiewirtschaft ist er grundsätzlich zu begrüßen, sofern die vorgesehenen Erleichterungen in der Verwaltungspraxis auch konsequent und bundesweit einheitlich umgesetzt werden. Dies betrifft u.a. die Festlegung, dass die Nutzung von Geothermie im überragenden öffentlichen Interesse liegt, wie auch die Regelungen zur Vollständigkeit von Antragsunterlagen. Allerdings könnte der vorgelegte Gesetzentwurf des GeoBG noch ambitionierter sein. Weiterhin bestehen zusätzliche Beschleunigungspotenziale. Hierzu unterbreitet der BDEW im zweiten Teil der Stellungnahme ergänzende Vorschläge.

Zwingend zu beachten ist, dass der öffentlichen Wasserversorgung, als Teil der Daseinsvorsorge und dem gewichtigsten Belang des Allgemeinwohls, Vorrang einzuräumen ist. Dies folgt aus der verfassungsrechtlichen Verankerung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung, während die Erdwärmennutzung einfachgesetzlich im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit genießt die öffentliche Wasserversorgung schon normhierarchisch einen Vorrang

und kann als im überragenden öffentlichen Interesse liegend im Sinne des besonders herausgehobenen Belangs des Wohls der Allgemeinheit, allerdings auf Verfassungsebene, eingeordnet werden. Die Belange der öffentlichen Wasserversorgung und vor allem die potenziellen Gefahren, für die von dieser genutzten Wasserressourcen durch geothermische Anlagen sind, in dem überarbeiteten Gesetzesentwurf unzureichend berücksichtigt worden. Insbesondere fehlen in dem Gesetzentwurf des GeoBG klare Regelungen, die die Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung vor der Nutzung von Erdwärme wahren.

Um beide Ziele in Einklang zu bringen, schlägt der BDEW eine **klare Vorrangregelung** vor: In den Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten sind Anlagen zur Nutzung geothermischer Ressourcen gänzlich zu verbieten. In der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten sowie in ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten muss im jeweiligen Einzelfall im Rahmen einer wasserrechtlichen Genehmigung geprüft werden, welche Maßnahmen erlaubnisfähig sind. Nur im Rahmen einer Genehmigungsentscheidung kann der Schutz von Grund- und Trinkwasser, mit Blick auf die geothermische Anlage, sorgfältig geprüft und abgewogen werden.

## 3 Stellungnahme im Einzelnen zum vorliegenden GeoBG-Entwurf

### 3.1 Zu Artikel 1 – GeoBG

#### 3.1.1 § 1 (Zweck und Ziel des Gesetzes)

In § 1 sollte zur Vollständigkeit und Übereinstimmung mit § 2 des Gesetzes der Satz 1 wie folgt ergänzt werden: „[...] sowie von Wärmespeichern und Wärmeleitungen.“

Der § 1 Satz 2 GeoBG sollte den Begriff der „Umgebungswärme“ ergänzend aufnehmen, um den Regelungsgegenstand des GeoBG klar zu umschreiben und den in § 2 genannten Anwendungsbereich widerzuspiegeln. So hält die Begründung zu § 2 Nr. 3 GeoBG im Entwurf auf S. 25 explizit fest, dass alle Wärmepumpen vom Anwendungsbereich umfasst sind, die „sowohl Umgebungswärme – wie Erdwärme oder die Wärme in Gewässern oder der Außenluft umfassen -, als auch Abwärme.“

#### 3.1.2 § 2 GeoBG (Anwendungsbereich)

Der BDEW begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf beschleunigende Regelungen für die Zulassung von Geothermieranlagen, Wärmepumpen, Wärmespeichern sowie Wärme- und Kälteleitungen inkl. ihrer Nebenanlagen geschaffen werden sollen. Ausweislich des Gesetzeszwecks umfasst dies



unkonventionelle Erdgaslagerstätten, grundsätzlich nicht für geothermische Anlagen berücksichtigt werden<sup>2</sup>.

Die in Fachkreisen als „geschlossene geothermische Systeme (konduktive Systeme)“ bezeichneten, sogenannten Closed-Loop-Verfahren, bilden jedoch eine grundlegend andere Form der petrothermalen Untergrundnutzung. Sie sind nicht mit einer hydraulischen Stimulation oder der direkten Entnahme und Rückführung von Flüssigkeiten im Untergrund verbunden. Sie funktionieren ohne Stofftransport und unabhängig von Klüften, Poren oder Grundwasserleitern. Sie nutzen ausschließlich die Wärmeleitung im Gestein. Diese Form der petrothermalen Untergrundnutzung sollte also im Anwendungsbereich erfasst werden. Ein Änderungsvorschlag für § 2 ist am Ende des Kapitels zu finden.

### **Ausnahme von Wasserschutzgebieten I und II aus dem Anwendungsbereich:**

Um den Schutz unserer Wasserressourcen zu gewährleisten, sind geothermische Anwendungen in den Wasserschutzzonen I und II zu verbieten<sup>3</sup>. In der Schutzzone III und in ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten, insbesondere von Grundwasserfassungen, sind geothermische Anwendungen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und der Trinkwassereinzugsgebiete-Verordnung, sowie ggf. der Wasserschutzgebietsverordnungen als auch unter Einhaltung weiterer Voraussetzungen im Einzelfall durch eine wasserrechtliche Erlaubnis grundsätzlich genehmigungsfähig.

Die notwendigen Voraussetzungen sind in einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nachzuweisen. Dabei ist das Wasserversorgungsunternehmen im Erlaubnisverfahren zu beteiligen. Falls die geplante geothermische Anlage in einem ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebiet ohne Wasserschutzgebiet liegt, sollte insbesondere geprüft werden, ob Schutzbestimmungen nach Maßgabe eines Wasserschutzgebietes festzulegen sind. In Betracht käme hier zum Beispiel die Festlegung bestimmter sicherheitstechnischer Vorkehrungen der Geothermieranlage

---

<sup>2</sup> BDEW-BVEG-Positionspapier (2021). Regelungspaket zum Fracking beibehalten. URL: <https://www.bdew.de/service/stellungnahmen/regelungspaket-zum-fracking-beibehalten/>

<sup>3</sup> Maßgebliches Ziel einer Schutzgebietsausweisung ist der Schutz des Grundwassers insgesamt. Daraus ergibt sich, dass die Grenzen des an der Erdoberfläche ausgewiesenen Schutzgebietes nicht nur an der Oberfläche gelten, sondern auch in die Tiefe zu projizieren sind. Das Wasserschutzgebiet bezieht sich damit auf einen dreidimensionalen Gesteinskörper bzw. ein dreidimensionales Geosystem (Vgl. DVGW W 101).

und/oder den Ausschluss bestimmter chemischer Substanzen, die zum Einsatz gelangen dürfen.

Im Rahmen der wasserfachlichen Prüfung von geothermischen Anlagen sind insbesondere eine hinreichende hydrogeologische Charakterisierung sowie eine strukturierte konservative Modellierung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Hierbei sind insbesondere folgende wasserrelevante Risiken zu identifizieren und zu bewerten, welche die Wasserqualität nachhaltig negativ beeinflussen:

- die Auswirkungen der Temperaturänderungen,
- die Risiken einer Verunreinigung der Trinkwasserressourcen sowie
- die Risiken einer induzierten Seismizität.

Die Erarbeitung einer detaillierten Arbeitsmethodik zur Identifizierung und Bewertung der wasserrelevanten Risiken bei geothermischen Anlagen sollte durch einen Expertenkreis bis zum Inkrafttreten des GeoBG erfolgen.

Insgesamt sollte der Anwendungsbereich entsprechend den oben genannten Aspekten konkretisiert werden:

**Formulierungsvorschlag für § 2 GeoBG:**

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung der nachstehenden Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen und Bohrungen:

1. einer Anlage zur Aufsuchung oder Gewinnung **und Nutzung von Erdwärme aus hydrothermalen Systemen oder geschlossenen petrothermalen Systemen der** Tiefengeothermie,
2. einer Anlage zur Aufsuchung oder Gewinnung und **Nutzung von Erdwärme aus** oberflächennaher Geothermie,
3. einer Wärmepumpe,
4. eines Wärmespeichers,
5. einer Wärmeleitung.

**Dieses Gesetz gilt nicht in Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten nach § 51 ff. WHG. Diese Gebiete dürfen für Geothermieranlagen nicht in Anspruch genommen werden.**

### 3.1.3 § 3 GeoBG (Begriffsbestimmung)

Im Hinblick der Begriffsbestimmungen sehen wir den folgenden Änderungsbedarf:

#### Zur Nummer 1 und 2 - Geothermie

Unter Nummer 1 und 2 ist die Formulierung „zur Gewinnung von Erdwärme aus einer oder mehreren Bohrungen“ missverständlich gewählt, da die Wärme nicht „aus der Bohrung“ gewonnen wird, sondern meist aus einem weitaus größeren Reservoir, das darunter liegt.

**Korrekturvorschlag:**

§ 3 Nummer 1 und 2 sollte wie folgt korrigiert werden:

„zur Gewinnung von Erdwärme, **die mithilfe** einer oder mehreren Bohrungen [...] **an die Oberfläche transportiert wird.**“

**Zu Nummer 5 - Wärmeleitung**

Der Begriff „Wärmeleitung“ wurde als Definition der Systemkomponente zur Verteilung der Wärme passend gewählt, um sowohl Wärmenetze als auch dezentrale Anlagen zu umfassen. Es besteht jedoch noch Klarstellungsbedarf wie folgt:

**Vorschlag zur Klarstellung**

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte Nummer 5 „Wärmeleitung“ wie folgt ergänzt werden:

„[...] von Dampf und Warmwasser, **bestehend aus Vor- und Rücklauf**“.

Die Begriffsbestimmung von Wärmeleitungen lässt zudem die explizit durch das Gesetz mitgeregelte Kälteerzeugung vermissen.

Zur Klarstellung ist es schließlich erforderlich hier den in der Begründung zu § 2 Nr. 5 und § 3 Nr. 5 genannten „Transport von einem Wärmeerzeuger zu den Wärmeverbrauchern“ sowie die Benennung von z.B. Fernwärmetransportleitungen zu verwenden.

Wichtig ist, dass neben den Rohrleitungsanlagen auch andere Anlagenteile und Nebenanlagen erfasst werden. Hierzu gehören Stützkonstruktionen und dienende Anlagenteile, ohne die eine Versorgung über ein Fernwärmenetz nicht möglich ist. Auch die Zulassung von Tragkonstruktionen oder Pumpen, Druckerhöhungsstationen und Schächten usw. muss von den Beschleunigungsmaßnahmen erfasst werden. Eine entsprechende Klarstellung in der Begriffsbestimmung wäre wünschenswert.

**Ergänzende Begriffsbestimmung „Wärmepumpe“ erforderlich**

Die Definition der „Wärmepumpe“ fehlt und ist zu ergänzen und zu präzisieren. Es sollte im Gesetz klargestellt werden, welche Arten und Größen von Wärmepumpen unter den Anwendungsbereich fallen. Eine Begriffsbestimmung im Sinne einer technischen Definition ist aufzunehmen. Hier ist explizit auf den Text der Begründung zu § 2 Nr. 3 GeoBG zu verweisen. Dort heißt es: „Eine Wärmepumpe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Kraftwärmemaschine, die

unter Aufwendung einer Antriebsenergie über ein Kühlmittel thermische Energie aus einem Reservoir mit niedriger Temperatur aufnimmt und als Nutzwärme mit höherer Temperatur auf ein zu beheizendes System überträgt. Das Reservoir mit niedriger Temperatur kann dabei sowohl Umgebungswärme - wie Erdwärme oder die Wärme in Gewässern oder der Außenluft umfassen-, als auch Abwärme. Erfasst werden nach Satz 2 sowohl Wärmepumpen mit als auch ohne Bohrungen.“

### **3.1.4 § 4 GeoBG (Überragendes öffentliches Interesse)**

- › Grundsätzlich ist ein überragendes öffentliches Interesse für geothermische Anlagen zu begrüßen. **Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung klarstellen**

Die Gewinnung von Geo- oder Aquathermie greift zwangsläufig in den natürlichen Wasserhaushalt ein. Nutzungskonflikte zwischen Wärmenutzung und Gewässerbewirtschaftung sind daher unvermeidbar. Die einander widerstreitenden Belange müssen zunächst ermittelt, gewichtet und schließlich einander wertend gegenübergestellt werden, um zu einem sachgerechten Ergebnis im Einzelfall zu gelangen. Systematisch ist dabei zwischen unterschiedlichen Konstellationen auf der Tatbestandsseite einer anwendbaren Vorschrift, bei der Betätigung des behördlichen Ermessens oder in der Planung wie z.B. bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten zu unterscheiden. Auch wenn die geo- oder aquathermische Nutzung in diesen Abwägungsprozessen nun dadurch privilegiert werden soll, dass deren Eigenschaft als „im überragenden öffentlichen Interesse liegend“ gesetzlich festgeschrieben wird, kann damit der Vorrang dieser Abwägungsbelange gegenüber anderen kollidierenden Belangen verfassungsrechtlichen Rangs, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, nicht verbindlich vorgegeben werden. Die einfach-gesetzliche Privilegierung versagt jedenfalls dann, wenn der Errichtung oder der Betrieb einer tatbestandlich erfassten Geothermieanlage oder -leitung kollidierende Belange verfassungsrechtlichen Rangs entgegenstehen.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit sollte in § 4 GeoBG klarstellend aufgenommen werden, dass in Wasserschutzgebieten und ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten der verfassungsrechtliche Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung dahingehend unberührt bleibt, dass eine nachteilig veränderte Wasserbeschaffenheit sowie eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung insgesamt ausgeschlossen sein muss. Hiermit soll von vornherein Befürchtungen begegnet werden, dass in der konkreten Vollzugssituation die Belange der Wasserwirtschaft, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, beeinträchtigt werden. Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ist nicht nur im Wasserhaushaltsgesetz einfach-gesetzlich verankert, sondern genießt nach der Rechtsprechung des BVerfG einen überragenden verfassungsrechtlichen Rang, der insbesondere aus dem Sozialstaatsprinzip und den Grundrechten folgt. Eine geordnete Bewirtschaftung der Gewässer als eine der wichtigsten

Grundlagen allen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens ist danach sowohl für die Bevölkerung als auch für die Gesamtwirtschaft „lebensnotwendig“ und in Abwägungen entsprechend zu beachten. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit im praktischen Vollzug bedarf es daher einer klarstellenden gesetzlichen Regelung, dass der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung auch im Hinblick auf die Ressourcenverfügbarkeit und sonstige Belange gewahrt bleibt. Mit einer solchen Regelung kann ein wesentlicher Beitrag zur Beschleunigung geleistet werden.

Um dies im Rahmen des Vollzugs unmissverständlich sicherzustellen, hält der BDEW eine Konkretisierung im Rahmen der gesetzlichen Regelung für erforderlich.

#### › **Wärmeleitungen einbeziehen**

Nach der vorgeschlagenen Regelung werden Wärmeleitungen nicht vom überragenden öffentlichen Interesse nach dem GeoBG erfasst. Dies sollte korrigiert werden.

Der BDEW bittet daher um Ergänzung des § 4 Abs. 1 wie folgt:

#### **Formulierungsvorschlag für § 4 GeoBG:**

Die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung einer Anlage nach § 2 ~~Nummer 1 bis 4~~ liegen bis zum Erreichen der Netto- Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 1 ist in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden. **In Wasserschutzgebieten und ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten bleibt das überragende öffentliche Interesse an der öffentlichen Wasserversorgung dahingehend unberührt, dass eine nachteilig veränderte Wasserbeschaffenheit ausgeschlossen sein muss.**

#### **3.1.5 § 5 GeoBG (Vorzeitiger Baubeginn)**

Die Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn sind zu begrüßen. Allerdings greift die Beschränkung auf Tiefengeothermie zu kurz. Auch Projekte mit Wärmepumpen, Wärmeleitungen oder Speichern benötigen in der Praxis häufig einen vorzeitigen Baubeginn. Daher sollte die Regelung auch auf die Fälle des § 2 Nr. 3-5 GeoBG anwendbar sein. Es wird daher darum gebeten, den § 5 GeoBG auch um den vorzeitigen Beginn des § 8a BImSchG und § 44c EnWG zu erweitern.

### 3.1.6 § 6 GeoBG (Maßgabe für § 39 Absatz 1 Nummer 1 und § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die Maßgabe zur Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes bzgl. der seismischen Exploration ist zu begrüßen. Der BDEW hatte zum letzten Entwurf angeregt, diese Regelung auch auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszudehnen, um die Genehmigungsverfahren weiter zu vereinfachen. Es ist zu begrüßen, dass das mit dem gegenwärtigen Gesetzesentwurf gelungen ist.

Allerdings führt die Formulierung „in der Regel“ zu unklaren Entscheidungsräumen der Behörde. Hier sollte z.B. eine klare Definition derjenigen Aspekte erfolgen, die dazu führen können, dass eine seismische Exploration als mutwillige Beunruhigung wildlebender Tiere angesehen wird, um eben diese unklaren Entscheidungsräume der Behörde auszuschließen. Die Bedingung zur „gleichzeitigen ökologischen Baubegleitung“ wirft ebenfalls juristische Fragen auf, was damit gemeint ist, daher sollte das Wort „gleichzeitig“ aus dem Gesetzestext gestrichen werden.

Außerdem sollte von der Formulierung „Vibrotruck“ Abstand genommen werden, da es sich um einen technischen Spezialbegriff handelt, der ohne Begriffsdefinition nicht aus sich heraus verständlich ist. Formulierungen, wie „Vibrotrucks“ könnten sich außerdem im Laufe der Zeit überholen. Vorzugswürdig erscheint der in Abs. 1 benutzte Begriff „Vibration“, da dieser allgemein verständlicher ist. Hinzu kommt, dass er technikoffener formuliert ist und auch Sachverhalte erfasst, in denen das Vibrationsgerät nicht in einem „Truck“ integriert ist.

#### **Formulierungsvorschlag:**

(2) § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine seismische Exploration, durch ~~Vibrotrucks~~ **Vibration** auf befestigten Straßen und Wegen in der Regel nicht zu einer erheblichen Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten führt, wenn ~~gleichzeitig~~ eine ökologische Baubegleitung erfolgt.

Die Begründung zu § 4 GeoBG führt explizit bei der Schutzgüterabwägung den § 15 Abs. 5 BNatSchG bei nicht kompensierbaren Eingriffen in die Natur und Landschaft an. Gerade aufgrund der besonderen Lage/Verortung von Wärmeleitungen (u.a. beim Ausbau im außerstädtischen Bereich, Querung von Gewässern) außerhalb von bauplanungsrechtlichen Innenbereichen nach § 34 BauGB bedarf es einer Regelung in § 6 GeoBG, die eine zeitnahe Entscheidung über Eingriffe nach § 14 BNatSchG ermöglicht und sicherstellt, dass bei nicht kompensierbaren Eingriffen Lösungen im Sinne der Schutzgüterabwägung getroffen werden. Bei

Ersatzmaßnahmen (im Sinne der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG) sollten diese auch außerhalb der durch den Eingriff betroffenen Naturräume erfolgen können. Für die Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sollten starre Fristerfordernisse weggefallen, vielmehr sollten die Umsetzungsfristen „angemessen“ sein.

#### **Formulierungsvorschlag**

##### **In § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft:**

- (1) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung **sowie seismische Messungen auf solchen Flächen und entlang von öffentlichen und nichtöffentlichen, land- und forstwirtschaftlichen Wegen und Straßen sind** ~~ist~~ nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. **Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die der Vorbereitung zulassungsbedürftiger Vorhaben dienen, sofern diese Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse stehen und soweit die Maßnahmen nur zu geringfügigen Veränderungen im Sinne von Absatz 1 führen.**

##### **In § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

- (6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. [...]

**(6a neu) Abweichend von Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 kann der Vorhabenträger für Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf Antrag anstelle von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Ersatz in Geld leisten.**

Zusätzlich wäre eine Anpassung von § 39 BNatSchG zielführend. Die Schnitt- und Fällverbote des § 39 BNatSchG gelten uneingeschränkt jedenfalls für Straßenbäume, Alleen und Bäume in der freien Landschaft (außerhalb des Waldes). In erster Konsequenz bedeutet dies, dass im Schutzzeitraum 1. März bis zum 30. September nicht gebaut werden kann, wenn dies umfangreiche Baumfällungs-Maßnahmen voraussetzt. Zur Beschleunigung der Wärmewende (Leitungs- und Anlagenbau) schlagen wir folgende Änderung im BNatSchG vor:

**Formulierungsvorschlag:**

**§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
  - a) behördlich durchgeführt werden,
  - b) behördlich zugelassen sind oder
  - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. **Maßnahmen nach § 14 Abs. 2 BNatSchG oder** nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

- Bei gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG sollte eine Ausnahme auch dann zugelassen werden, wenn „dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist“.
- Die Schutzgüterabwägungen müssen auch bei § 39 BNatSchG Eingang finden und sollten aufgrund des öffentlichen Interesses vorrangig ermöglichen, Maßnahmen auch in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen. Dies ist zwar bereits in § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 vorgesehen, sollte jedoch eine stärkere Betonung auf die Durchführbarkeit unter ökologischer Baubegleitung finden.

**3.1.7 § 7 GeoBG (Duldungspflichten)**

Die Regelung einer Duldungspflicht für den Grundstückseigentümer in Bezug auf Maßnahmen zur seismischen Exploration ist zu begrüßen. Allerdings sollten die Duldungspflichten über die seismische Exploration hinaus auch weitere vorbereitende bauliche Maßnahmen umfassen. Vorbild kann hier die Regelung des § 44 Abs. 1 EnWG sein. Außerdem werden 3D-Seismiken in dem vorgelegten Gesetzentwurf dadurch ausgeschlossen, dass Duldungspflichten lediglich auf

Straßen und privaten Wegen gelten. Es sollte klargestellt werden, dass sich zumindest Teile der Messeinrichtung nicht auf den Wegen befinden können, sonst entsteht hier ein Missverständnis.

Es sollte jedoch eine vorherige Bekanntmachung in Anlehnung an den § 44 Abs. 2 Satz 1 EnWG für Explorationsmaßnahmen geregelt werden, damit sich der Grundstückseigentümer und -nutzer auf die Durchführung der Maßnahmen einstellen kann und ggf. ausreichend Zeit hat, um Rückfragen zu stellen oder Vorbereitungen zu treffen. Angelehnt an § 44 Abs. 2 S. 1 EnWG sollte eine entsprechende Ergänzung eingefügt werden.

Neben der Landes- und Bündnisverteidigung müssen auch die Belange der kritischen Infrastruktur wie der öffentlichen Wasserversorgung berücksichtigt werden. Dem Schutz kritischer Infrastrukturen ist Rechnung zu tragen. Der Zugang Dritter zu KRITIS-Anlagen sollte nur nach Zustimmung erfolgen. Vibrationen werden nicht nur in den Boden, sondern auch durch den Boden auf angrenzende Strukturen übertragen. Bei dieser Form der Exploration kann also ein Risiko für die Versorgungssicherheit nicht ausgeschlossen werden. Denn auch ein kleiner Schaden an einem Bauwerk wie einer Brunnenfassung oder einem Trinkwasserbehälter kann zu Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit führen. Um dem vorzubeugen, schlagen wir vor, dass in Wasserschutzgebieten ein ausreichender Sicherheitsabstand zu oberirdischen Gebäuden und Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung von z.B. 100 m einzuhalten ist, der sicherstellt, dass es nicht zu Beeinträchtigungen kommen kann.

#### **Formulierungsvorschlag § 7 Abs. 1 Satz 1**

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben für eine seismische Exploration mittels Vibration des Untergrundes zur Ermittlung des Geothermiepotentials eines Vorhabens nach § 2 Nummer 1 bis 4 die vorübergehende Anbringung von Messeinrichtungen, Markierungszeichen **auf privatem Grund** sowie den Einsatz von Messfahrzeugen auf privaten Wegen und Straßen durch den Träger des Vorhabens zu dulden. Die Duldungspflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entgegenstehen.

#### **Formulierungsvorschlag § 7 Abs. 1 Satz 3 GeoBG (neu)**

**In Wasserschutzgebieten gilt ein Sicherheitsabstand von 100 m zu oberirdischen Gebäuden und Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung bzw. die Zustimmung durch den Wasserversorger.**

#### **Formulierungsvorschlag § 7 Abs. 3 GeoBG (neu)**

**(3) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder**

**durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.**

### **3.1.8 § 8 GeoBG (Planfeststellung, Plangenehmigung)**

§ 8 GeoBG regelt das Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens für UVP-pflichtige Wärmeleitungen entsprechend § 65 UVPG und eröffnet damit die Möglichkeit, die erleichternden und beschleunigenden Regelungen für Planfeststellungsverfahren nach dem EnWG nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 auch auf Wärmeleitungen anzuwenden. Zudem legt § 8 fest, dass die für die Planfeststellung von Gasleitungen zuständigen Behörden auch für die entsprechenden Verfahren für Wärmeleitungen zuständig sein sollen. Diese Regelungen sind zu begrüßen. Eine Beschleunigung des Fernwärmeleitungsausbau ist dringend erforderlich.

Es sollte aber darüber hinaus eine Klarstellung in Anlage 1 UVPG geben, ob bestimmte Wärmespeicher keine oder eben Anlagen der Nr. 19.9.3 UVPG sind und damit im Sinne der Rechtssicherheit festlegen, ob diese der Planfeststellungen oder Plangenehmigungen bedürfen und die Verfahren über die in § 8 Abs. 1 GeoBG genannten Behörden geführt werden. Die oberirdische Lagerung von Wärme in Behältern, hat keine größere Umweltrelevanz als die Errichtung einer baulichen Anlage einer vergleichbaren Bauart und -masse.

#### **Formulierungsvorschlag:**

In Absatz 2 unter § 8 GeoBG sollten folgende drei weitere Punkte aufgenommen werden:

**7. § 43e EnWG für Rechtsbehelfe gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung**

**8. § 44a EnWG für die Veränderungssperre**

**9. § 44b EnWG für die vorzeitige Besitzeinweisung**

### **3.1.9 § 9 GeoBG (Rechtsbehelfe)**

Der BDEW begrüßt, dass Rechtsbehelfe gegen Anlagen nach § 2 GeoBG keine aufschiebende Wirkung haben sollen.

### **3.1.10 § 10 GeoBG (Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte)**

Der BDEW begrüßt die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für Streitigkeiten über Anlagen zur Nutzung von Tiefengeothermie und Wärmepumpen über 500 Kilowatt thermischer Leistung.

### **3.1.11 § 11 Übergangsregelungen**

Die Übergangsregelungen sind so zu gestalten, dass keine rückwirkenden Regelungen eingeführt werden, die bereits begonnene Verfahren zeitlich benachteiligen. Es sollte klargestellt werden, dass laufende Verfahren nach dem bisher geltenden Recht abgeschlossen werden, es sei denn, die Regelungen des GeoBG führen zu Vereinfachungen und Beschleunigungen auch bei Neuauflage des Verfahrensschrittes.

## **3.2 Zu Artikel 2 – Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Regelungen sind zu begrüßen. Auf die Ausführungen zu § 8 GeoBG (oben) wird verwiesen. Im zweiten Absatz müsste jedoch ein redaktioneller Fehler bereinigt werden, indem der Passus „wird Satz 1“ entfernt wird.

Der neue Absatz 3 bedarf der Klarstellung, dass dieser ausschließlich für die Wärmeleitungen gilt, die dem Anwendungsbereich des GeoBG unterliegen. Das sind per Gesetz nicht alle Wärmeleitungen. Zudem sei auf die Kommentierung zu den dienenden Einrichtungen von Wärmeleitungen unter der Stellungnahme zu § 3 GeoBG verwiesen.

Außerdem sollte auch hier die Klarstellung zu Wärmespeichern nach GeoBG und dem Vorhabensumfang nach Anlage 1 Nr. 19.9.3 UVPG erfolgen.

Darüber hinaus sollte dieser Gesetzentwurf und die darin angestrebte Verfahrensbeschleunigung dazu genutzt werden, ein seit Jahren bestehendes Genehmigungshemmnis bei dem Ausbau der Wärmenetze aufzulösen. Dazu müsste die Definition des Vorhabens der Nr. 19.7.2 Anlage 1 UVPG angepasst werden. Hintergrund ist, dass Leitungsvorhaben zur Netzverstärkung häufig kleine Bereiche in städtischen Randlagen oder Parks tangieren, die z.B. als "Außenbereichsinseln im Innenbereich" eingeordnet werden. Die Auswirkungen von erdverlegten Leitungen auf die Außenbereichsabgrenzung und die Schutzgüter nach UVPG sind in diesen Randbereichen zum planungsrechtlichen Innenbereich jedoch gering und der Erfüllungsaufwand verhältnismäßig hoch. Gerade auch im Hinblick auf die Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen werden sich Konstellationen ergeben, bei denen Leitungen von neu zu erschließenden Anlagen durch kurze Bereiche des planungsrechtlichen Außenbereichs verlaufen. Eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für die Geothermieanlage verfehlt

hierbei unter Umständen seine Wirkung, wenn selbst eine geringe Tangierung des Außenbereichs ein Plangenehmigungsverfahren für die gesamte Anbindungsleitung nach sich zieht, da der Vorhabenbegriff des UVPG sich immer auf die gesamte Leitung und nicht nur auf Teilbereiche bezieht.

Erhebliche Eingriffe werden auch außerhalb planrechtlicher Verfahren durch den Arten- und Biotopschutz wirksam vermieden (auch bei Biotopflächen an Leitungsvorhaben, die ausschließlich im planungsrechtlichen Innenbereich verlaufen und nicht unter das UVPG fallen). Durch die geplante Änderung würden Vorhaben mit weniger als 5 km Länge, die im Wesentlichen im planungsrechtlichen Innenbereich verlaufen und auch sonst keiner standortbezogenen Vorprüfung und keines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens bedürften, nicht weiter in diesen Verfahren zu betrachten sein. Gleichzeitig würden die Umweltstandards nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht wesentlich verringert, da kleinräumige Eingriffe in Schutzgüter, die eine Erheblichkeit des Eingriffes des Gesamtvorhabens bedingen könnten, über andere Umweltgesetzgebung abgedeckt wären (z.B. § 30 und § 44 BNatSchG). Die vorgeschlagene Einschränkung für ausschließlich erdverlegte Leitungen außerhalb von Natura2000-Gebieten wird vor dem Hintergrund weiterer betroffener Schutzgüter jedoch für sinnvoll erachtet.

Wir schlagen folgende Formulierung zur Änderung des UVPG Anlage 1 vor:

Nr. 19.7.2 sollte wie folgt geändert werden:

"einer Länge von weniger als 5 km ~~im Außenbereich~~ **die nicht überwiegend im planungsrechtlichen Innenbereich verlaufen, außer bei der baulichen Ausführung als Freileitung und bei Teilbereichen in Natura2000-Gebieten**"

Anpassungen in § 67 UVPG (Verfahren; Verordnungsermächtigung) erforderlich:

Die jetzige Fassung § 67 UVPG erfasst nur einen kleinen Teil der im Rahmen der Energie- und Wärmewende notwendigen Maßnahmen. Gleiches sollte für Errichtung von Wasserfernleitungen (Anlage 1 Ziffer 19.8 UVPG) oder künstlichen Wasserspeichern (Anlage 1 Ziffer 19.9 UVPG) beispielsweise in Form von Langzeitwärmespeichern (z.B. Erdbecken) gelten. Für Geothermie- und Wärmeanlagen sind ebenso (Kalt-)Wasserleitungen und ggf. (Kalt-)Wasserspeicher erforderlich (wie im Übrigen auch für die Versorgung von Elektrolyseuren mit Wasser als Grundstoff).

**Formulierungsvorschlag**

§ 67a Abs. 1 Satz 1 UVPG sollte wie folgt geändert werden:

„In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 65 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.7 **bis 19.9** kann die ... zuständige Behörde vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in Teilen mit Errichtung oder Änderung der Rohrleitungsanlage einschließlich Vorarbeiten begonnen wird, wenn [...]“

### 3.3 Zu Artikel 3 - Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In Fällen, in denen verwaltungsgerichtliche Rechtsstreitigkeiten über Anlagen zur Gewinnung von oberflächennaher Geothermie oder Tiefengeothermie entstehen, führt die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte zu einer erheblichen Beschleunigung. Die Regelung ist daher zu begrüßen.

Es sollte geprüft werden, ob durch die Regelungen in § 8 GeoBG iVm mit den Änderungen des UVPG in Artikel 2 dieses Gesetzes auch eine Änderung von § 48 Abs. 1 Nr. 15 VwGO erforderlich wird.

### 3.4 Zu Artikel 4 - Änderungen des Bundesberggesetzes

Es sollte möglich sein, seismische Exploration auch über Erlaubnisgrenzen hinweg durchzuführen, z.B. um existierende Tiefbohrungen zu Kalibrierungszwecken in den Messbereich zu inkludieren. Damit würde verhindert, dass Geothermie-Entwickler im Sinne eines späteren Betriebs unnötig große Erlaubnisfelder beantragen müssen und damit benachbarte Projekte eventuell blockieren.

#### 3.4.1 Begriffsbestimmungen im §4 BBergG

Zur Gewinnung von Erdwärme gehört auch deren Umwandlung in nutzbare Wärme bis zur Einspeisung in ein Wärmenetz und deren Umwandlung in elektrischen Strom, wenn sie in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang mit der Gewinnung erfolgen. Außerdem sollte die Nutzung von Erdwärme **außerhalb des Gewinnungsbetriebs** einer Weiterverarbeitung gleichgestellt sein.

#### 3.4.2 Zur Förderabgabe in § 31 BBergG

Für die Gewinnung von Erdwärme sollte keine Förderabgabe erhoben werden. Diese Formulierung sollte Eingang in § 31 Absatz 1 BBergG finden.

### 3.4.3 § 52 BBergG

Die vorgeschlagene Änderung des § 52 Abs. 1 BBergG ermöglicht eine längere Laufzeit von Hauptbetriebsplänen bei Geothermie-Projekten. Kern der Neuregelung ist, dass für die **Geothermie längere Hauptbetriebspläne** (mindestens vier Jahre bis zu 8 Jahre) zugelassen werden sollen. Diese Regelung ist sehr zu begrüßen.

Der vorgeschlagene Wortlaut von § 52 Abs. 1 Sätze 3 und 6 BBergG indiziert allerdings, dass eine Antragstellung des Unternehmers für eine Geltungsdauer von mehr als zwei Jahren eine vorherige Festlegung der Behörde erfordert. Es ist unklar, auf welchem Wege eine solche Festlegung erfolgen soll. Eine solche Festlegung erscheint auch nicht erforderlich, wenn die Kriterien für die längere Laufzeit durch den Antrag des Vorhabenträgers ausgefüllt werden. Der Wegfall des vorherigen Festlegungserfordernisses entspräche zudem der Zielsetzung des Bürokratieabbaus.

Der BDEW schlägt daher die folgenden Änderungen vor:

#### Formulierungsvorschlag für § 52 Abs. 1 Sätze 3 und 6 BBergG

Satz 3:

~~Die zuständige Behörde soll abweichend von Satz 1 festlegen, dass Hauptbetriebspläne auch für einen längeren Zeitraum als für zwei Jahre aufgestellt werden können, Abweichend von Satz 1 können Hauptbetriebspläne auch für einen längeren Zeitraum als zwei Jahre aufgestellt werden und sind von der zuständigen Behörde zuzulassen,~~ wenn eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit des Hauptbetriebsplans möglich ist, insbesondere, wenn der Betriebsverlauf absehbar ist.

### 3.4.4 § 56 BBergG

Mit Blick auf die Existenz der Bergschadensausfallkasse e.V. der Vereinigung Rohstoffe und Bergbau ist nicht klar, warum nur „in der Regel“ von der Sicherheitsleistung abzusehen ist. Denn erstens bietet diese Kasse einen auskömmlichen Schutz. Und zweitens finden sich weder im Regelungstext noch in der Begründung Anhaltspunkte dafür, unter welchen Bedingungen eine Ausnahme von der „in der Regel“-Vorschrift vorliegt. Dies birgt die Gefahr willkürlicher Behördenentscheidungen und führt zu entsprechender Rechtsunsicherheit. Vor diesem Hintergrund sollte die Formulierung „in der Regel“ gestrichen werden.

Geothermiebohrungen sollten in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten grundsätzlich ausgeschlossen sein, um die empfindlichen Trinkwasserressourcen nachhaltig zu schützen. Jedenfalls ist aber die Absicherung möglicher Risiken, die mit Bohrmaßnahmen im Untergrund

verbunden sind, wichtig. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass im Falle von Gewässerunreinigungen oder sonstigen Schäden geeignete finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um Umweltschäden zu beheben und Ersatzansprüche Dritter zu erfüllen. Eine Versicherung würde somit wesentlich zur Risikovorsorge beitragen und wäre ein zentraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens im Sinne des vorsorgenden Gewässerschutzes.

Wir bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob Schäden durch Geothermievorhaben in Wasserschutzgebietszonen, die die Grundwasserqualität kurzfristig und/oder nachhaltig beeinträchtigen können, durch eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung abgedeckt werden können.

### 3.4.5 § 57e BBergG

Die Ausweitung der Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf Vorhaben zur Untergrundspeicherung von Wärme oder Wasserstoff ist sinnvoll und greift im Bergrecht wichtige neue Anwendungsfälle auf.

Allerdings enthält in einigen Fällen die Sole, die zur Wärmegewinnung mit dem heißen Thermalwasser zutage gefördert wird, auch bestimmte Bodenschätze. Eine Trennung ist vor der Zutageförderung technisch oftmals nicht möglich. Aus diesem Grund sollten sich die auf die Gewinnung der Erdwärme bezogenen Vorschriften auf diese mit geförderten Bodenschätzen erstrecken. Sofern hierbei eine Gewinnung der entsprechenden Bodenschätze stattfindet, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Einträgen in Boden und Grundwasser zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Nutzung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen. Eine entsprechende Klarstellung sollte in § 57e Abs. 1 aufgenommen werden.

#### **Formulierungsvorschlag für § 57e Abs. 1 BBergG:**

(1) Für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der **Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz, für anlässlich der Förderung von Erdwärme zu Tage geförderte weitere Bodenschätze** sowie für Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Untergrundspeichers zur Speicherung von Wasserstoff, Wasserstoffgemischen oder von Wärme nach § 4 Absatz 9 Satz 2 sind die Absätze 2 bis 7 anzuwenden. **Sofern hierbei eine Gewinnung von Bodenschätzen stattfindet, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Einträgen in Boden und Grundwasser zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Nutzung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.**

### Zu Absatz 3: Bereitstellung eines Verfahrenshandbuchs.

Ziel ist es laut Begründung, dass die einheitliche Stelle „dem Antragsteller elektronische Formulare bereit[stellt], aus denen Art, Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen ersichtlich ist.“

Die fehlende Standardisierung der Verfahren war bisher ein Grund für längere Bearbeitungsdauern, da den Antragstellern die Informationen nicht zur Verfügung standen, welche Unterlagen für die Bearbeitung essenziell sind. Folglich wurden auch Unterlagen eingereicht, die nicht notwendig waren und von den Behörden dennoch geprüft werden mussten. Eindeutige Vorgaben sind hier zu begrüßen, wodurch der Begriff des „Verfahrenshandbuchs“ präzisiert werden sollte.

### Zu Absatz 4:

Der BDEW begrüßt die Einführung einer „Nichtäußerungsfiktion“ in § 57e Abs. 4. Die vorgesehene behördliche, einzelfallbezogene Bearbeitung binnen eines Monats wird – insbesondere bei einer Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange – aus Sicht des BDEW vor dem Hintergrund der zu berücksichtigen komplexen geologischen Gegebenheiten vielfach kaum einzuhalten sein. Gleichwohl sollte auf eine einzelfallbezogene, fachliche Prüfung speziell in geologisch/geohydrologisch heterogenen Wassereinzugsgebieten nicht verzichtet werden. Der BDEW bittet daher darum, eine ausreichende Reaktionszeit der zuständigen Behörden von mindestens 8 Wochen zu gewährleisten.

### Zu Absatz 5

Der BDEW begrüßt die Regelung zur Vollständigkeit von Antragsunterlagen. Ergänzend sollte eine Regelung zur Weiterleitung eingegangener Behördenstellungnahmen an den Antragsteller aufgenommen werden. § 10 Absatz 5 Satz 2 BImSchG (in der Fassung nach der jüngsten Änderung) sieht vor, dass eingegangene Behördenstellungnahmen unverzüglich auch an den Antragsteller weiterzuleiten sind. Dies ermöglicht dem Antragsteller eine schnelle und kompetente Reaktion und birgt damit erhebliches Beschleunigungspotenzial. Dementsprechend sollte eine entsprechende Regelung auch für Geothermieranlagen im BBergG aufgenommen werden.

### Zu Absatz 6

Die klare Fristenregelung und Festsetzung auf ein Jahr ist sehr zu begrüßen. Eine einmalige Verlängerung der Frist um 6 Monate ist jedoch zu lang. Bis zur Wärmegewinnung sind mehrere genehmigte Hauptbetriebspläne notwendig: Für die Erkundung über eine 3D-Seismik, die Errichtung des Bohrplatzes und der Bohrungen und für die kommerzielle Wärmegewinnung. Schlimmstenfalls wird jeweils die einmalige Verlängerung in Anspruch genommen, sodass sich

das Projekt um 1,5 Jahre verzögert und die Gesamtgenehmigungsdauer bei 4,5 Jahre liegt. Daher sollte die Frist auf 3 Monate und nur auf unvorhersehbare Ausnahmen begrenzt sein.

Auch die kürzere Frist für kleinere Anlagen nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 ist zu begrüßen. Es ist allerdings nicht einleuchtend, warum diese kurze Frist nur dann gilt, wenn die Anlagen im Zusammenhang mit einer Wärmepumpe betrieben werden. Daher sollte auf das Erfordernis, dass die Nutzung der Erdwärme mit der Installation einer Wärmepumpe verbunden sein muss, verzichtet werden. Darüber hinaus sollte das Wort "Kapazität" durch die Wörter "thermische Leistung" ersetzt werden.

**Formulierungsvorschlag zu § 57e Absatz 6 BBergG:**

~~65~~) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung innerhalb der folgenden Fristen:

1. bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme sowie bei Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Untergrundspeichers zur Speicherung von Wasserstoff, Wasserstoffgemischen oder von Wärme nach § 4 Absatz 9 Satz 2 innerhalb **von sechs Monaten**,
2. abweichend von Nummer 1 bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz, wenn diese ~~mittels Installation von Wärmepumpen~~ mit einer **Kapazität thermischen Leistung** von unter 50 Megawatt realisiert werden, innerhalb von drei Monaten.

(Fett hervorgehobene Änderungen sind solche des BDEW.)

BDEW-Vorschlag für einen neuen Absatz 9 - Zulassung des vorzeitigen Beginns für das Bergrecht regeln

Der BDEW regt an, angelehnt an § 8a BImSchG auch für bergrechtlich zuzulassende Geothermieranlagen eine Regelung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns zu schaffen.

Der BDEW weist auch für diese Fälle daraufhin, dass im Rahmen dieser Verfahren die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands für den Fall, dass die Anlage später doch nicht genehmigungsfähig wird, i. d. R. nicht ohne Weiteres umsetzbar ist. Entsprechend sollte der vorzeitige Beginn von Arbeiten, insbesondere in Trinkwasserschutzgebieten und ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten, nur nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung genehmigt werden.

**Formulierungsvorschlag für § 57e Absatz 9 BBergG:**

**„(9) Zulassung des vorzeitigen Beginns**

**In einem Verfahren nach Absatz 1 soll die zuständige Behörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung des Betriebsplans mit der Errichtung des Betriebs sowie der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme und der dabei zu Tage geförderter weiterer Bodenschätze einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn**

**1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,**

**2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der vorzeitigen Aufsuchung besteht und**

**3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Aufsuchung verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht zugelassen wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.**

**Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern. Die Entscheidung über die Zulassung ist nach Maßgabe des Absatzes 7 zu veröffentlichen.**

### **3.4.6 § 68 Erlass von Bergverordnungen – Verordnungsermächtigung für Vorhaben zur Nutzung geothermischer Ressourcen**

Die Verordnungsermächtigung zum Erlass von Bergverordnungen in § 68 BBergG sollte um eine Ermächtigung zum Erlass entsprechender Verordnungen auch für Vorhaben zur Nutzung geothermischer Ressourcen erweitert werden.

#### **Formulierungsvorschlag für § 68 BBergG**

(1) Bergverordnungen auf Grund der §§ 65 bis 67 werden, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, von den Landesregierungen erlassen. Diese können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlässt Bergverordnungen,

1. soweit sie auf Grund des § 65 Satz 1 Nr. 3, 6 und 5 in Verbindung mit Nr. 3, des § 65 Satz 2, des § 66 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a, b, d und e und des § 67 ergehen,
2. soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 2 im Bereich des Festlandsockels betreffen,

3. soweit **sie Tiefbohrungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten des Bohrlochbergbaus betreffen oder sonst** für gleichartige Verhältnisse der Schutz der in den §§ 65 bis 67 bezeichneten Rechtsgüter und Belange durch Bergverordnungen nach Absatz 1 nicht gleichwertig sichergestellt wird oder soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Beschlüsse internationaler Organisationen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Gegenstände dieses Gesetzes betreffen, durchgeführt werden **und**
4. **zur Regelung des Einsatzes wiederkehrender unbedenklicher Stoffe bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme.**

### 3.5 Zu Artikel 3 - Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Geothermische Anlagen und der Trinkwasserressourcenschutz müssen sich nicht grundsätzlich ausschließen (Ausnahme: Anlagen in Wasserschutzzone I und II). Gefährdungen für die Wasserressourcen können durch technische Vorgaben, insbesondere bei den Wärmeträgermedien, minimiert werden. Dies ist aber nur über Nebenbestimmungen in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren rechtssicher möglich und durchsetzbar. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für Geothermievorhaben sollte grundsätzlich in Wasserschutzgebieten und in den ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten Pflicht sein. Nur so kann eine sorgfältige Prüfung durch die zuständigen Behörden und betroffene Wasserversorgungsunternehmen sowie ein vorbeugender Gewässerschutz durch angemessene Festlegung von Nebenbestimmungen gewährleistet werden.

Zudem sollte die Errichtung und der Betrieb einer Erdwärmeanlage dem betroffenen Wasserversorger im Vorfeld angezeigt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen vom Vorhaben überhaupt nichts erfahren. Dabei geht der BDEW davon aus, dass im Falle einer absehbaren Betroffenheit eine einfache Mitteilung mit kurzer Begründung an die Wasserbehörde ausreicht, um das Erfordernis eines Erlaubnisverfahrens geltend zu machen.

#### 3.5.1 § 11b WHG (Projektmanager)

Die Einführung eines Projektmanagers ist zu begrüßen. Es ist für eine konzentrierte und beschleunigte Umsetzung von Vorhaben, bei der verschiedene und teilweise kollidierende

Belange zu berücksichtigen sind, von Vorteil, wenn es einen Ansprechpartner gibt. Ein Projektmanager kann zudem zur Entlastung der Behörden beitragen.

Vor dem Hintergrund, dass zwischenzeitlich in zahlreichen Fachgesetzen Regelungen zum Projektmanager aufgenommen wurden oder werden, stellt sich die Frage, ob diese Regelungen systematisch nicht besser „vor die Klammer gezogen“ und im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verankert werden sollten. Eine übergeordnete Regelung im VwVfG schafft Rechtssicherheit und gewährleistet eine einheitliche Verfahrenskoordination unabhängig vom jeweiligen Fachgesetz. Gerade bei komplexen Vorhaben mit mehreren beteiligten Umweltgesetzen ist eine zentrale, gesetzlich legitimierte Koordinationsstelle entscheidend für Verfahrenseffizienz, Konfliktvermeidung und eine frühzeitige Berücksichtigung widerstreitender Belange.

### 3.5.2 § 46 WHG

Mit den in § 46 vorgesehenen Änderungen werden die bisherigen erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers für einen Haushalt um die Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser erweitert.

Aus Gründen des Trinkwasserschutzes ist eine **generelle Erlaubnisfreiheit** für die beschriebenen Anlagen **unbedingt abzulehnen**.

- › Die Gesetzeslage, insbesondere der §46 WHG, suggeriert für viele Nutzer eine Handlungsfreiheit, die faktisch nicht besteht. Diese Fehleinschätzung kann dazu führen, dass Anlagen illegal und unbeabsichtigt genehmigungsfrei errichtet werden. Bürger wissen oft nicht, dass sie mit ihrem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegen. Aus § 52 WHG und entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnungen (WSGVO) sind Bohrungen oft bis in Schutzgebietszone IIIC eingeschränkt.
- › Ein weiterer Widerspruch besteht zwischen § 46 mit § 50 Absatz 4a WHG (Risikomanagement in Einzugsgebieten). Die Einzugsgebiete stellen sich in der Regel anders oder weit umfangreicher dar als die gültigen Wasserschutzgebietsverordnungen (WSGVO). Ohne Transparenz über die bestehenden Bohrungen können Risikoeinschätzungen nur eingeschränkt vorgenommen werden. Das Transparenzprinzip, festgehalten in Aktion 5 der Nationalen Wasserstrategie „Wasserregister und **Abbau von Ausnahmen von der Erlaubnispflicht** bei Grundwasserentnahmen“, sollte hier eingehalten werden, auch um andere Ziele, wie eine Risikoabschätzung, nicht zu gefährden oder zu verunmöglichen.
- › Bei einer „Erlaubnisfreiheit“ besteht die Gefahr, dass kumulative Effekte nicht mehr erfasst werden. Ein gesamtheitlicher Überblick über Temperaturveränderungen im Grundwasser

muss gewährleistet werden (analog der vorgeschlagenen Änderung in § 49 WHG für Erdwärmekollektoren).

- › Die geplante Erweiterung der Erlaubnisfreiheit ist vor dem Hintergrund der erhebliche Grundwassermengen, die entnommen/gefördert und auch wieder eingeleitet werden sollen, kritisch zu betrachten. Aus dieser Art der Grundwassernutzung kann sich ein Gefährdungspotential für die Ressource Grundwasser ergeben.

Insofern bestehen aus Sicht des Trinkwasserschutzes große Bedenken gegen die geplante, generelle Erlaubnisfreiheit für solche Erdwärmeanlagen **in Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten**. Eine generelle Erlaubnisfreiheit der Benutzung des Grundwassers in Wasserschutzgebieten und ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten ist **unbedingt auszuschließen**. Die Entnahme von Grundwasser zur Wärmeversorgung im Haushalt mittels Wärmepumpen außerhalb von Wasserschutzgebieten und ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten sollte erlaubnispflichtig mindestens jedoch **anzeigepflichtig** sein. Dafür schlagen wir eine Verschiebung in den §49 WHG vor:

#### **Formulierungsvorschlag (statt § 46 WHG Änderung im § 49 WHG)**

Nach § 49 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

**„Bei der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Grundwasserbrunnen und Schluckbrunnen zur Wärmeversorgung des Haushalts über den Entzug von Wärme aus dem Wasser ist außerhalb von Wasserschutzgebieten davon auszugehen, dass diese keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit gemäß Satz 2 haben, wenn das Wasser in seiner Beschaffenheit nicht verändert, sondern nur mit einer Temperaturänderung wieder eingeleitet wird.“**

### **3.5.3 § 49 WHG**

Mit der Änderung des § 49 WHG sollen Erdwärmanlagen wie Erdwärmekollektoren etc. mit einer Verlegetiefe bis zu vier Metern außerhalb von Wasserschutzgebieten erlaubnisfrei, aber anzeigepflichtig gestellt werden, weil vermutet wird, dass die benötigten Erdaufschlüsse keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit haben, wenn sie oder ihre Anlageanteile die Anforderungen nach § 35 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen.

Eine Reduktion auf die Anzeigepflicht für Erdwärmekollektoren außerhalb von Wasserschutzgebieten **ist grundsätzlich zu begrüßen**. Allerdings ist das Gefährdungspotenzial von Stoffeinträgen ins Grundwasser von der Tiefe des anstehenden Grundwassers unterhalb der Erdoberfläche abhängig - also davon, ob der Erdwärmekollektor im Grundwasser liegt oder nicht.

Daher wird die pauschale Festlegung auf die Verlegetiefe von 4 Metern den praktischen Gegebenheiten vor Ort oft nicht gerecht. Denn in manchen Gebieten kann bei dieser Tiefe bereits der Grundwasserleiter erschlossen und/oder eine schützende Hemmschicht durchbrochen werden.

Daher geht der BDEW bei einer ausschließlichen Anzeigepflicht davon aus, dass im Falle einer absehbaren nachteiligen Auswirkung auf die Grundwasserbeschaffenheit eine kurze Begründung der Wasserbehörde ausreicht, um das Erfordernis eines Erlaubnisverfahrens (mit einer Frist von 3 Monaten) geltend zu machen.

## 4 Teil 2: Ergänzende Beschleunigungsvorschläge

### 4.1 Erweiterung der Außenbereichsprivilegierung auf Wärmeanlagen

Der Gesetzentwurf enthält keinen Vorschlag zur Änderung des § 35 BauGB (gesetzliche Klarstellung der Außenbereichsprivilegierung von Geothermie-Vorhaben und zugehöriger Einrichtungen wie z.B. Wärmestationen). Ebenso wenig sind weitere wichtige Änderungen am UVPG im Vorschlag enthalten.

Die Grundstückverfügbarkeit stellt eine große Herausforderung bei der Entwicklung von Geothermie-Projekten dar. Wie andere erneuerbare Energien (Wind, PV, Biomasse und Wasserenergie), **sollte der Privilegierungstatbestand Bauen im Außenbereich auf Geothermieranlagen in § 35 BauGB ausgeweitet werden.**

### 4.2 Einführung einer finanziellen Beteiligung der Standort- und Anrainerkommunen

Häufig werden die Standortkommunen aufgrund einer fehlenden Infrastruktur nicht direkt von der ausgekoppelten Wärme der Anlage profitieren können, sondern die Erdwärme wird bspw. in die benachbarte Großstadt transportiert. Eine Beteiligung der vom Bohrvorhaben betroffenen Standort- und Anrainerkommune(n) – wie im EEG für Wind und PV – könnte die Akzeptanz bei solchen Konstellationen verbessern. Dafür ist eine bundesweit einheitliche Regelung erforderlich.

### 4.3 Konzentrationswirkung der bergrechtlichen Betriebsplangenehmigung

Mehrere Genehmigungen sind bis zur Fertigstellung einer Tiefengeothermieranlage notwendig. Die Bohrungen und der Bohrplatz werden beispielsweise durch die Bergbehörde genehmigt, wohingegen für den obertägigen Teil die Bauaufsichtsbehörden verantwortlich sind. In Bayern ersetzt die bergrechtliche Genehmigung andere Genehmigungen, sodass eine

Verfahrensbeschleunigung erreicht werden kann. Über das BBergG sollte eine Konzentrationswirkung bundesweit ermöglicht werden.

Die Zulassung von Geothermie-Vorhaben sollte also in einem Zulassungsverfahren mit umfassender Konzentrationswirkung (unter Einschluss aller erforderlichen Einzelgenehmigungen, insbesondere von Baugenehmigungen für obertägige Anlagen) erfolgen. Dies erspart eine aufwändige Koordinierung von und Abstimmung zwischen Zulassungsverfahren. Damit geht eine deutliche Beschleunigung von Zulassungsverfahren einher.

#### **4.4 Bereitstellung von bundeseigenen Flächen**

Für PV-Freiflächenanlagen, die an den EEG-Ausschreibungen teilnehmen, wurde die Flächenkulisse im EEG § 37 Abs. 2 g) auf Flächen im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erweitert. Teilweise liegen diese Flächen besonders günstig in Ballungsgebieten und bieten sich für die Wärmeauskopplung an, da eine bestehende Wärmeinfrastruktur genutzt oder eine neue aufgebaut werden kann. Folglich sollten diese Flächen nicht nur PV-Freiflächenanlagen, sondern auch für wärmeauskoppelnde Tiefengeothermianlagen im GeoBG zur Verfügung gestellt werden.

Daran anknüpfend könnte auch eine Ermöglichung der Umwidmung von Flächen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. neben der Duldungspflicht für seismische Messungen auch eine Duldungspflicht für Probebohrungen in Erwägung gezogen werden.

#### **4.5 Anpassung UVP-Recht**

Vorhaben der Tiefengeothermie können ab Erreichen bestimmter Größenwerte ein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellen. Das ist in Bezug auf die Geothermie nicht sachgerecht, da Thermalwasser bei der thermischen Nutzung nicht in seiner Menge und Zusammensetzung verändert wird. Dies rechtfertigt es unter Berücksichtigung der Bedeutung der Geothermie für das Gelingen der Energie- und Wärmewende, einen Sondertatbestand für diese Erzeugungsforn zu schaffen.

Hierfür sollte ein – ggf. an bestimmte Voraussetzungen geknüpfter – Ausnahmetatbestand geschaffen, der Entnahmebegriff zur Wasserentnahme für Geothermie-Vorhaben im WHG angepasst und somit von der UVP-Pflicht ab 10.000.000 m<sup>3</sup>/a) gemäß Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ausgenommen werden.

Der Schutz der Trinkwasserressourcen ist hierbei sicherzustellen (s. hierzu die genannten wasserfachlichen Aspekte unter Punkt 3.1.2).

## 4.6 Informationsdefizite abbauen

Außerdem sollte das Geologiedatengesetz (GeoIDG) überarbeitet werden. So ist es z.B. bisher nicht Aufgabe der zuständigen Behörde die ihr nach § 5 Absatz 1 GeoIDG vorliegenden Daten im Hinblick auf die im Untergrund vorhandenen geothermischen Energieressourcen bezüglich ihrer Ausdehnung und Verteilung bereitzustellen, unabhängig von ihrer Wirtschaftlichkeit. Außerdem könnte in das Geologiedatengesetz ein weiteres Kapitel aufgenommen werden, das ein Förderprogramm zur Verbesserung der Datenlage zur Nutzung der Geothermie aufsetzt.

## 4.7 Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Genauso wie für Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie sollte für Anlagen zur Nutzung geothermischer Wärme eine passende Regelung für den Zerlegungsmaßstab der Arbeitslöhne einzelner Gemeinden gefunden werden, die in Verbindung mit der installierten Leistung der Anlagen vor Ort stehen. Ziel ist es die Standort-Kommunen angemessen an den Gewerbesteuereinnahmen der Geothermie-Nutzung teilhaben zu lassen.

### **Ansprechpartnerin/Ansprechpartner**

Carsten Lackner  
Abteilung Wasser und Abwasser/  
Fachgebietsleiter  
+49 30 300 199-1215  
carsten.lackner@bdew.de

Evelin Wieckowski  
Abteilung Wärme/Fachgebietsleitung Wärme-  
netze  
+49 30 300 199-1031  
evelin.wieckowski@bdew.de

Thorsten Fritsch  
Abteilung Recht/Fachgebietsleiter  
+49 30 300 199-1519  
thorsten.fritsch@bdew.de

Dr. Sabine Wrede  
Abteilung Recht/Fachgebietsleiterin  
+49 30 300 199-1523  
sabine.wrede@bdew.de